

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017

Beantwortung der Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates, hier: Anfrage der Piratengruppe im Rat der Stadt Köln vom 31.08.2017 (AN/1171/2017) zum Thema Inobhutnahmen in Köln

Die Piratengruppe stellt mit Anfrage vom 31.08.2017 einige Fragen zum Thema Inobhutnahme und Hilfen zur Erziehung. Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

- 1.) **Wie viele Inobhutnahmen durch das Jugendamt der Stadt Köln fanden insgesamt je in den Jahren 2015 und 2016 sowie 2017 bis September statt? Bitte nennen Sie uns die Kosten der Stadt Köln für die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII für die Jahre 2015 bis 2017 für die Bereiche**
- § 19 Gemeinsame Wohnform Mutter-Kind
 - § 33 Erziehungsstellen / Pflegefamilien
 - § 34 Heimerziehung
 - § 35 intensive Einzelbetreuung
 - § 41 Hilfe für junge Volljährige
 - § 42 Inobhutnahme
- und die sonstigen in Frage kommenden Bereiche bei der Fremdunterbringung und Inobhutnahme samt Nennung der Rechtsgrundlage. Bitte nennen Sie hierzu auch die Fall- und Personenzahlen.**

Die Zahlen der Landesstatistik für vorläufige Schutzmaßnahmen in Köln lauten wie folgt:

	Kinder	Jugendliche	Gesamt
2014	828	1964	2792
2015	493	2784	3277
2016	329	1397	1726

Die Fall- und Kostenzahlen für die stationäre Unterbringung in 2016 lauten wie folgt

Betreuungsform	Fallzahlen Stichtag 31.12.2015	Fallzahlen Stichtag 31.12.2016	Jahreskosten 2015 in Mio €	Jahreskosten 2016 in Mio €
§ 19 Gem. Wohnform Mutter und Kind Minderj. und Vollj.	86	109	6,583	7,409
§ 33 Pflegefamilien Und Erziehungsstellen	641	739	10,182	10,816
§ 34 Heimerziehung Minderjährige	1160	1123	71,744	71,681
§ 34 Heimerziehung	212	262	6,820	8,385

Volljährige				
§ 35 INSPE Minderjährige	70	96	2,23	1,846
§ 35 INSPE Volljährige	74	126	1,922	2,491
§ 42 Inobhutnahme	1181	508	17,047	33,957

2.) Wie viele Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene sind im Zeitraum 2015 bis 2017 (bis September) außerhalb Nordrhein-Westfalens sowie außerhalb Deutschlands untergebracht worden? Bitte wieder nach Fall- und Personenzahl aufschlüsseln. Wie oft wurden diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im selben Zeitraum vom Personal des Jugendamtes kontrollierend aufgesucht?

Von den 1.123 Kindern und Jugendlichen, die derzeit stationär untergebracht sind, sind im Schnitt 60% in Köln und der direkten Umgebung von Köln untergebracht. Eine gesonderte Auswertung nach Postleitzahlen ist derzeit nicht möglich. Das Jugendamt ist seit 2 Jahren mit Trägern im Gespräch zusätzliche Plätze in Köln und Umgebung zu schaffen, um die Platzzahl für eine ortsnahe Unterbringung zu erhöhen. Seitdem wurde eine Reihe von zusätzlichen Wohngruppen geschaffen. Weitere Angebote von Trägern der Jugendhilfe sind in Planung.

Im Ausland waren in

2015 3 Jugendliche
 2016 2 Jugendliche
 2017 1 Jugendlicher (1 weiterer Auslandsaufenthalt in Planung)

untergebracht.

Das Jugendamt praktiziert eine Auslandsmaßnahme nur in den Fällen, in denen kein Platzangebot innerhalb von Deutschland gemacht werden kann. Die damit verbundenen Hilfeplangespräche (1-2 mal pro Jahr) finden in der Regel mit dem Personensorgeberechtigten/oder Vormund und der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes am Ort der Betreuungsmaßnahme statt.

3.) In einer früheren Anfrage ist die Auskunft nach Aufschlüsselung der Anlässe der Inobhutnahmen nicht erfolgt. Das statistische Bundesamt seinerseits schlüsselt aber für das gesamte Bundesgebiet auf, offensichtlich auch mit Daten aus Köln. Bitte teilen Sie diese Aufschlüsselung für den Zeitraum 2015 bis September 2017 mit.

Die aus den Kölner Meldungen zur Bundesstatistik nach SGB VIII ausgezählten Anlässe der Inobhutnahmen stellt sich wie folgt dar:

Anlässe der Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Anlässe	2015	2016	2017 (bis 31.10.)
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort - nach vorherigem Ausreißen	0	44	64
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort - ohne vorheriges Ausreißen	0	100	120
Sonstiger Zugang - nach vorherigem Ausreißen	649	459	177

Sonstiger Zugang - ohne vorheriges Ausreißen	2609	1122	329
Integrationsprobleme im Heim/Pflegefamilie	432	304	36
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	697	183	151
Schul-/ Ausbildungsprobleme	5	22	14
Vernachlässigung	60	65	65
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	241	101	76
Suchtprobleme des Kindes/ des Jugendlichen	50	6	14
Anzeichen für Kindesmisshandlung	157	59	69
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	6	7	4
Trennung oder Scheidung der Eltern	18	13	4
Wohnungsprobleme	180	150	13
unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1534	765	112
Beziehungsprobleme	544	116	51
sonstige Probleme	1856	578	270
Anzahl der Maßnahmen insgesamt	3281	1726	695

Zu beachten ist, dass bei den Anlässen ab Zeile 6 der Tabelle Mehrfachnennungen möglich sind. Die ab 01.11.2015 eingeführten vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII sind in der Auszählung nicht enthalten.

- 4.) Teilen Sie uns mit, ob „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ als unbegleitet gelten, **wenn sie bei der Flucht beispielsweise von Onkel, Tante, Großeltern oder einem nichtverwandten, aber beaufsichtigenden Erwachsenen begleitet wurden. Werden sie dann von diesen getrennt?**

Für die Jugendverwaltung gilt grundsätzlich jeder gemeldete minderjährige Flüchtling, der ohne Personensorgeberechtigte einreist, als unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA).

Bei den minderjährigen Jugendlichen, die sich in Begleitung eines erwachsenen Familienmitgliedes befinden, wird durch die zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes geprüft, ob die Jugendlichen in der Obhut der jeweiligen Erwachsenen bleiben können.

Relevante Prüfkriterien sind unter anderem

- Erziehungsfähigkeit der benannten Erwachsenen
- Wille des Jugendlichen
- Vorhandene und perspektivische Wohn- und Lebensbedingungen.

Zielsetzung ist es immer – ausgehend vom geäußerten Willen des Jugendlichen – unter Kindeswohlgesichtspunkten den Zusammenhalt von Familienangehörigen sicherzustellen. In diesem Sinne wird in solchen Konstellationen durch das Jugendamt Köln auch die mögliche Verteilung auf ein anderes Jugendamt nicht umgesetzt. Diese Vorgehensweise entspricht dem Willen des zum 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetzes „Zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.“